

Benutzungsordnung für Kindertageseinrichtungen in Trägerschaft der Stadt Bielefeld vom 05.05.08

Aufgrund des § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchst. f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 (GV NRW 1994 S. 666/SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 09.10.2007 (GV. NRW. S. 380) hat der Rat der Stadt Bielefeld in seiner Sitzung am 13.03.2008 folgende Benutzungsordnung für die Kindertageseinrichtungen in Trägerschaft der Stadt Bielefeld beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

Diese privatrechtliche Benutzungsordnung gilt für die im Gebiet der Stadt Bielefeld gelegenen und von ihr betriebenen Kindertageseinrichtungen im Sinne des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz NRW – KiBiz).

§ 2 Auftrag der Kindertageseinrichtung

Grundlage für die pädagogische Arbeit in den Kindertageseinrichtungen der Stadt Bielefeld sind die in §§ 2, 3 13 und 14 KiBiz festgelegten Aufgaben und Ziele.

§ 3 Aufnahme

(1) Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme eines Kindes unter drei Jahren bzw. im schulpflichtigen Alter in eine Kindertageseinrichtung der Stadt Bielefeld besteht nicht.

(2) Einen Rechtsanspruch auf den Besuch eines Kindergartens hat ein Kind vom vollendeten 3. Lebensjahr bis zum Schuleintritt (vgl. hierzu § 24 S. 1 SGB VIII (KJHG)). Gewährleistungsträger für die Umsetzung dieses Rechtsanspruches ist die Stadt Bielefeld als örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe (vgl. § 69 Abs. 1 S. 2 SGB VIII (KJHG)). Die Stadt Bielefeld erfüllt den sozialrechtlichen Anspruch auf einen Kindergartenplatz entweder durch Bereitstellung eines Platzes

- in einer Kindertageseinrichtung in städtischer Trägerschaft oder
- in einer Kindertageseinrichtung eines Trägers der freien Jugendhilfe.

(3) Die Aufnahme eines Kindes in eine Kindertageseinrichtung der Stadt Bielefeld erfolgt durch Aufnahme- und Betreuungsvertrag zwischen den Personensorgeberechtigten und der Stadt Bielefeld. Die Aufnahme erfolgt i. d. R. mit Beginn des Kindergartenjahres (= 01.08. des jeweiligen Jahres) bzw., wenn das Kind während des laufenden Kindergartenjahres in der Einrichtung aufgenommen wird, grundsätzlich zum 01. des Aufnahmemonats. Im Falle einer Trennung der Personensorgeberechtigten bleibt der Vertrag grundsätzlich unverändert bestehen. Bei einer Änderung des Sorgerechtes ist der Vertrag neu abzuschließen.

(4) Der Vertrag wird erst wirksam, wenn nach § 10 Abs. 1 KiBiz der Nachweis über eine altersentsprechend durchgeführte Gesundheitsvorsorgeuntersuchung des Kindes vorliegt. Der Nachweis kann durch Vorlage des Untersuchungsheftes für Kinder nach § 26 SGB V oder eine entsprechende ärztliche Bescheinigung in der Kindertageseinrichtung erbracht werden. Wird das Untersuchungsheft vorgelegt, muss die letzte altersentsprechend durchgeführte Gesundheitsvorsorgeuntersuchung eingetragen sein.

(5) Bei Inanspruchnahme einer Betreuungszeit von 45 Stunden oder 35 Stunden im Block ist die Teilnahme an der gemeinsamen Mittagsverpflegung verpflichtend.

§ 4 Öffnungs- und Betreuungszeiten

(1) Nach dem Kinderbildungsgesetz können Betreuungszeiten von 25, 35 und 45 Stunden gewählt werden. Die Angebote in den Kindertageseinrichtungen sind unterschiedlich, nicht in allen Einrichtungen sind alle Betreuungszeiten verfügbar.

(2) Die Öffnungszeiten der Kindertageseinrichtungen sind nicht mit den Betreuungszeiten identisch. Die Betreuungszeiten können je nach Angebot der Einrichtung im Rahmen der Öffnungszeiten gebucht werden.

(3) Die täglichen Öffnungszeiten der städtischen Kindertageseinrichtungen sind wie folgt festgelegt für Einrichtungen mit

a) 45 Stunden Betreuungszeit

Montag bis Donnerstag: 07.00 Uhr bis 17.00 Uhr
Freitag: 07.00 Uhr bis 16.00 Uhr

b) 35 Stunden Betreuungszeit (geteilte Öffnungszeit ohne Mittagsverpflegung)

Montag bis Freitag: 07.00 Uhr bis 12.30 Uhr
Montag bis Donnerstag: 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr

c) 35 Stunden Betreuungszeit (geblockte Öffnungszeit mit Mittagsverpflegung)

Montag bis Freitag: 07.00 Uhr bis 14.00 Uhr

d) 25 Stunden Betreuungszeit

Montag bis Freitag: 07.00 Uhr bis 12.30 Uhr

(4) Individuelle Anpassungen der Öffnungszeiten sind nach Absprache mit der Leitung der Einrichtung im Rahmen der fachlichen und personellen Möglichkeiten vereinbar.

(5) Die Kindertageseinrichtungen können während der Sommerferienzeit zusammenhängend 15 Öffnungstage sowie in der Zeit zwischen Heiligabend und Neujahr geschlossen werden. Weitere Schließungstage werden durch den Träger festgelegt. Die maximale Schließungszeit beträgt 20 Öffnungstage im Kalenderjahr.

(6) Für eine Teamfortbildung kann die Kindertageseinrichtung zusätzlich zwei Öffnungstage je Kindergartenjahr nach rechtzeitiger Information aller Personensorgeberechtigten geschlossen werden. Die Kindertageseinrichtung stellt in diesem Fall eine Betreuung in einer benachbarten Einrichtung sicher, wenn die Personensorgeberechtigten während dieser Zeit darauf angewiesen sind.

(7) Alle Personensorgeberechtigten sind bis Ende November über die festgelegten Schließungszeiten und alternative Betreuungsmöglichkeiten zu informieren.

§ 5 **Erkrankungen**

(1) Bei Erkrankungen, die den Betreuungsbedarf eines Kindes erheblich erhöhen, bei ansteckenden Krankheiten bzw. bei Verdacht auf solche sowie bei Kopflausbefall ist eine Betreuung in der Kindertageseinrichtung nicht möglich - siehe hierzu § 34 Abs. 1 bis 3 Infektionsschutzgesetz (IfSG) und Anlage 1 zu § 5 Abs. 1 dieser Benutzungsordnung -. Die Personensorgeberechtigten sind verpflichtet, den Verdacht bzw. die Erkrankung des Kindes der Einrichtungsleitung unverzüglich mitzuteilen.

(2) Nach ansteckenden Krankheiten des Kindes oder anderer zum Haushalt zählenden Personen bzw. Verdacht auf solche Krankheiten darf die Kindertageseinrichtung erst wieder besucht werden, wenn eine Weiterverbreitung der Krankheit nicht mehr zu befürchten ist - s. Anlage 1 zu § 5 Abs. 1 -. Wird ein Kind wiederholt trotz ansteckender Erkrankung in die Kindertageseinrichtung gebracht, kann ein ärztlicher Nachweis über die Gesundheit des Kindes eingefordert werden.

(3) Bei Kopflausbefall des Kindes oder anderer zum Haushalt zählenden Personen ist dieses der Kindertageseinrichtung unverzüglich mitzuteilen. Das Kind darf die Einrichtung erst wieder besuchen, wenn die erforderliche Behandlung erfolgreich abgeschlossen ist. Grundsätzlich kann auch hier ein ärztliches Attest darüber angefordert werden, dass das Kind frei von Läusen ist.

Bei Verdacht auf Kopflausbefall sind die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Tageseinrichtung berechtigt, Kontrollen der Kopfhaut durchzuführen.

(4) Die jeweils geltenden Vorschriften des Infektionsschutzgesetzes sind zu beachten und anzuwenden.

(5) Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kindertageseinrichtungen dürfen den Kindern grundsätzlich keine Medikamente verabreichen. Ist zur Beendigung einer medizinischen Behandlung bzw. bei chronischen Erkrankungen die Einnahme eines Medikamentes unbedingt erforderlich, haben die Personensorgeberechtigten eine ärztliche Bescheinigung vorzulegen, in der die genauen Angaben zum Medikament, dessen Dosierung und Verabreichung angegeben sind. Eine Haftung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Kindertageseinrichtung der Stadt Bielefeld ist ausgeschlossen.

§ 6 **Versicherung**

Nach § 2 Abs. 1 Nr. 8 a SGB VII sind Kinder während des Besuchs von Kindertageseinrichtungen, deren Träger für den Betrieb einer Erlaubnis nach § 45 SGB VIII (KJHG) bedarf, kraft Gesetzes versichert. Der Versicherungsschutz erstreckt sich auf alle Tätigkeiten, die in einem ursächlichen Zusammenhang mit dem Besuch der Kindertageseinrichtung stehen.

§ 7 **Aufsicht**

Die Aufsichtspflicht der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kindertageseinrichtung beginnt bei persönlicher Übergabe des Kindes durch die Personensorgeberechtigten an das pädagogisch tätige Personal. Darf das Kind allein in die Einrichtung kommen, muss es sich sofort bei der zuständigen Gruppenleitung melden. Erst dann beginnt die Aufsichtspflicht. Sie endet, wenn das Kind am Ende oder während der Öffnungszeiten das Gelände der Einrichtung mit Zustimmung der Personensorgeberechtigten verlassen hat bzw. diesen wieder übergeben worden ist. Ausnahmen hiervon (z. B. andere Personen, die das Kind abholen) sind schriftlich mit der Kindertageseinrichtung (s. hierzu die Anlage zum Aufnahme- und Betreuungsvertrag) zu vereinbaren.

§ 8 Abmeldung

- (1) Für Vorschulkinder endet das Vertragsverhältnis zum 31.07. des Jahres, in dem das Kind in die Schule aufgenommen wird.
- (2) Für Schulkinder werden befristete Betreuungsverträge für die Dauer eines Kindergartenjahres abgeschlossen. Eine Verlängerung ist gegebenenfalls möglich.
- (3) Eine vorzeitige Kündigung des Vertrages ist nur schriftlich möglich. Die Kündigung muss bis zum 15. eines Monats vorliegen und wird zum Ende des folgenden Kalendermonats wirksam. Eine vorzeitige Abmeldung/Kündigung mit Wirkung zum 31.05. oder 30.06. ist grundsätzlich ausgeschlossen.

§ 9 Fristlose Kündigung seitens des Trägers

- (1) Seitens des Trägers der Kindertageseinrichtung für Kinder ist eine fristlose Vertragskündigung aus wichtigem Grund schriftlich möglich.

Als wichtiger Grund gilt insbesondere, wenn

- a) das Kind trotz schriftlicher Mahnung unter Hinweis auf die Kündigung weiterhin unentschuldigt in der Einrichtung fehlt.
- b) das Kind in der Einrichtung nicht gefördert werden kann oder andere Kinder gefährdet. Diese Feststellung wird von der Leitung der Einrichtung in Abstimmung mit den zuständigen Fachkräften der Verwaltung des Trägers getroffen. Die Kündigung wird ausgesprochen, wenn vorhergehende Hilfeangebote an die Personensorgeberechtigten nicht erfolgreich waren bzw. nicht angenommen wurden.
- c) eine Zusammenarbeit mit den Personensorgeberechtigten tiefgreifend gestört und daher nicht mehr möglich ist. Die Feststellung wird von der Leitung in Abstimmung mit den zuständigen Fachkräften der Verwaltung des Trägers getroffen.
- d) die Aufnahme des Kindes aufgrund unrichtiger Angaben der Personensorgeberechtigten im Anmeldebogen (z. B. zur häuslichen Betreuung/ Versorgungssituation) erfolgt ist.
- e) das Entgelt für die Mittagsverpflegung in zwei aufeinanderfolgenden Monaten nicht gezahlt wurde oder die Gesamtsumme des geschuldeten Betrages der Höhe des Essengeldes für zwei Monate entspricht.
- f) die Einrichtung ganz oder teilweise aufgelöst wird.

- (2) Der Rechtsanspruch auf eine Mindestbetreuung ohne Mittagsverpflegung bleibt von den vg. Regelungen des Absatzes 1 unberührt.

§ 10 Inkrafttreten

Die Benutzungsordnung tritt zum 01.08.2008 in Kraft.

- (2) Die Benutzungsordnung für Tageseinrichtungen für Kinder in Trägerschaft der Stadt Bielefeld vom 02.04.2001 in der Fassung vom 09.07.2004 tritt zum 31.07.2008 außer Kraft.

Die vorstehende Benutzungsordnung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Anlage 1 zu § 5 Abs. 1 der Benutzungsordnung für Tageseinrichtungen für Kinder in Trägerschaft der Stadt Bielefeld

Merkblatt und Information für Eltern und sonstige Sorgeberechtigte gem. § 34 Abs. 5 S. 2 Infektionsschutzgesetz (IfSG)

Wenn Ihr Kind trotz einer ansteckenden Erkrankung eine Kindertageseinrichtung besucht, kann es andere Kinder, Erzieher und Betreuer anstecken. Gerade Säuglinge und Kinder sind während einer Infektionskrankheit abwehrgeschwächt und können sich hier noch Folgeerkrankungen (mit Komplikationen) zuziehen.

Um dies zu verhindern, möchten wir Sie mit diesem Merkblatt über Ihre Pflichten, Verhaltensweisen und das übliche Vorgehen informieren, wie sie das Infektionsschutzgesetz vorsieht.

In diesem Zusammenhang sollten Sie wissen, dass Infektionskrankheiten in der Regel nichts mit mangelnder Sauberkeit oder Unvorsichtigkeit zu tun haben. Deshalb bitten wir Sie stets um Offenheit und vertrauensvolle Zusammenarbeit.

Das Gesetz bestimmt, dass Ihr Kind nicht in die Kindertageseinrichtung gehen darf, wenn

1. es an einer schweren Infektion erkrankt oder der Verdacht auf eine solche besteht, die durch geringe Erregermengen verursacht wird. Dazu gehören Diphtherie, Cholera, Typhus, Tuberkulose und Durchfall durch EHEC-Bakterien. Alle diese Krankheiten kommen bei uns in der Regel nur als Einzelfälle vor (außerdem nennt das Gesetz noch virusbedingte hämorrhagische Fieber, Pest und Kinderlähmung. Es ist aber höchst unwahrscheinlich, dass diese Krankheitserreger in Deutschland übertragen werden);
2. eine Infektionskrankheit oder ein Verdacht auf eine solche vorliegt, die in Einzelfällen schwer und kompliziert verlaufen kann, dies sind Keuchhusten, Masern, Mumps, Scharlach, Windpocken, Hirnhautentzündung durch Hib-Bakterien, Meningokokken-Infektionen, Krätze, ansteckende Borkenflechte, Hepatitis A sowie bakterielle Ruhr;
3. ein Kopflausbefall vorliegt und die Behandlung noch nicht abgeschlossen ist;
4. es vor Vollendung des 6. Lebensjahres an einer infektiösen Gastroenteritis erkrankt ist oder ein entsprechender Verdacht besteht.

Die Übertragungswege der aufgezählten Erkrankungen sind unterschiedlich. Viele Durchfälle sowie Hepatitis A sind sogenannte Schmierinfektionen. Die Übertragung erfolgt durch mangelnde Händehygiene und verunreinigte Lebensmittel, nur selten durch Gegenstände (Handtücher, Möbel, Spielsachen). Tröpfchen- oder "fliegende" Infektionen sind z. B. Masern, Mumps, Windpocken und Keuchhusten. Durch Haar-, Haut- und Schleimhautkontakte werden Krätze, Läuse und ansteckende Borkenflechte übertragen.

Dies erklärt, dass in Gemeinschaftseinrichtungen besonders günstige Bedingungen für eine Übertragung der genannten Krankheiten bestehen. Wir bitten Sie also, bei ernsthaften Erkrankungen Ihres Kindes immer den Rat Ihres Haus- oder Kinderarztes in Anspruch zu nehmen (z. B. bei hohem Fieber, auffälliger Müdigkeit, wiederholtem Erbrechen, Durchfällen länger als einen Tag und anderen besorgniserregenden Symptomen).

Er wird Ihnen - bei entsprechendem Krankheitsverdacht oder wenn die Diagnose gestellt werden konnte – darüber Auskunft geben, ob Ihr Kind eine Erkrankung hat, die einen Besuch der Kindertageseinrichtung nach dem Infektionsschutzgesetz verbietet.

Muss ein Kind zu Hause bleiben oder sogar im Krankenhaus behandelt werden, benachrichtigen Sie bitte unverzüglich die Leitung der Kindertageseinrichtung und teilen Sie ihr die Diagnose mit, damit dann zusammen mit dem Gesundheitsamt alle notwendigen Maßnahmen ergriffen werden können, die einer Weiterverbreitung der Infektionskrankheit vorbeugen.

Viele Infektionskrankheiten haben gemeinsam, dass eine Ansteckung schon erfolgt, bevor typische Krankheitssymptome auftreten. Dies bedeutet, dass Ihr Kind bereits Spielkameraden und Personal angesteckt haben kann, wenn es mit den ersten Krankheitszeichen zu Hause bleiben muss. In einem solchen Fall muss die Leitung der Kindertageseinrichtung die Eltern der übrigen Kinder anonym über das Vorliegen einer ansteckenden Krankheit informieren.

Manchmal nehmen Kinder oder Erwachsene nur Erreger auf, ohne zu erkranken. In einigen Fällen werden Erreger nach einer durchgemachten Erkrankung noch längere Zeit mit dem Stuhlgang ausgeschieden oder in Tröpfchen beim Husten und durch die Ausatemluft übertragen. Dadurch besteht die Gefahr, dass sie Spielkameraden und Personal anstecken. Im Infektionsschutzgesetz ist deshalb vorgesehen, dass die "Ausscheider" von Cholera-, Diphtherie-, EHEC-, Typhus-, Paratyphus- und Shigellenruhr-Bakterien nur mit Genehmigung und nach Belehrung des Gesundheitsamtes wieder in eine Kindertageseinrichtung gehen dürfen.

Auch wenn bei Ihnen zu Hause jemand an einer schweren oder hochansteckenden Infektionskrankheit leidet, können weitere Mitglieder des Haushaltes diese Krankheitserreger schon aufgenommen haben und dann ausscheiden, ohne selbst erkrankt zu sein. Auch in diesem Fall muss Ihr Kind zu Hause bleiben.

Wann ein Besuchsverbot der Kindertageseinrichtung für "Ausscheider" oder ein möglicherweise infiziertes, aber nicht erkranktes Kind besteht, kann Ihnen Ihr behandelnder Arzt oder Ihr Gesundheitsamt mitteilen. Auch in diesen beiden genannten Fällen müssen Sie die Leitung der Kindertagesstätte benachrichtigen.

Gegen Diphtherie, Masern, Mumps, (Röteln), Kinderlähmung, Typhus und Hepatitis A stehen Schutzimpfungen zur Verfügung. Liegt dadurch ein Schutz vor, kann das Gesundheitsamt in Einzelfällen das Besuchsverbot sofort aufheben.

Bitte bedenken Sie, dass ein optimaler Impfschutz jedem Einzelnen sowie der Allgemeinheit dient.

Die gesetzlichen Bestimmungen gelten auch für den Besuch von Schulen und anderen Gemeinschaftseinrichtungen.

Sollten Sie noch Fragen haben, wenden Sie sich bitte an Ihren Haus- oder Kinderarzt oder an Ihr Gesundheitsamt.